

Wahlordnung für die Wahl des Elternbeirats an der Sonnenschule Traunreut- St. Georgen

§ 1

Die Wahl zum Elternbeirat wird zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt. Sie soll nach der Wahl der Klassenelternsprecher stattfinden.

§ 2

Wahlberechtigt sind die Eltern und alle Erziehungsberechtigten (nachfolgend gemeinsam die „Eltern“), die wenigstens ein Kind haben, das die Sonnenschule Traunreut besucht. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der Sonnenschule tätigen Lehrer und Lehrerinnen. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

§ 3

Die Mitglieder des Elternbeirats werden am Wahltag aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem bisherigen Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit fest. Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. Für den Fall, dass aufgrund behördlicher Anordnungen zum Schutze der allgemeinen Gesundheit, z.B. Corona-Lockdown, eine Wahl im Präsenzverfahren nicht stattfinden kann oder nur unter erschwerten Bedingungen, kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem bisherigen Elternbeirat die Wahl per Brief (s. § 12) bestimmen.

§ 4

Zur Abgabe von schriftlichen Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats oder gegenüber der Schule sind alle Wahlberechtigten bis zwei Wochen vor dem Wahlgang befugt. Hierauf wird der Schulleiter in der Einladung hinweisen. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen. Soweit ein Elternteil ohne sein Einverständnis in den Elternbeirat gewählt wird, ist die Wahl dieses Bewerbers ungültig. Es rückt automatisch der nächste Bewerber nach § 7 nach.

§ 5

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. Der Vorsitzende sowie zwei von ihm bestellte Personen bilden den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt diese eine Woche vor der Wahl durch Aushang in der Schule bekannt.

§ 6

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie am Wahltag nicht anwesend sind. Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel. Sind mehrere Eltern eines Kindes anwesend, so erhält nur einer von ihnen einen Stimmzettel. Je Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. Jeder Kandidat kann dabei von einem Wahlberechtigten nur eine Stimme erhalten.

§ 7

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und zeitnah in schriftlicher Form bekannt gegeben. Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bis die Anzahl der zu wählenden Elternbeiratsmitglieder erreicht ist.

Bei Stimmgleichheit ist unter den Kandidaten für den letzten freien Platz eine Stichwahl durchzuführen. Die Stichwahl wird per Handzeichen durchgeführt.

§ 8

Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über den Wahlgang, die zu den Schulakten genommen wird.

§ 9

Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

§ 10

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter oder der Schule anfechten.

Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Ministerialbeauftragte die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Der Ministerialbeauftragte hat die Wahl insgesamt für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 11

Die Eltern eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Elternteil gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und dem Wahlleiter spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen. Sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

Verlässt ein Schüler die Schule während des laufenden Schuljahres, so erlischt das Amt des Elternbeirats des entsprechenden Elternteils automatisch. In diesem Fall rückt automatisch der nächste Bewerber in den Elternbeirat gem. § 7 nach.

Das Gleiche gilt, wenn ein Schüler die Schule nach der vierten Klasse zu einer weiterführenden Schule verlässt.

Wird durch diese Fälle die Mindestzahl der Mitglieder des Elternbeirats nicht mehr erreicht, weil z.B. nicht genügend Nachrücker vorhanden sind, so sind Neuwahlen für die neu zu besetzenden Mitglieder des Elternbeirats durchzuführen. Nach Möglichkeit soll dies am Anfang eines Schuljahres gemäß §§ 1 ff. erfolgen.

§ 12

Abweichend von § 6 wird im Falle der Briefwahl den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch den Klassenleiter ein Umschlag mit einem Stimmzettel ausgegeben. Der ausgefüllte Stimmzettel wird von den Erziehungsberechtigten in einen Wahlumschlag gesteckt und verschlossen. Es darf jeweils nur ein Wahlzettel in einem Wahlumschlag sein. Der Wahlumschlag wird dann über das Kind bei dem Klassenlehrer abgegeben. Die Klassenlehrer geben dann die Wahlumschläge bei der Schulleitung ab.

Im Übrigen gelten die §§ 6 – 11 entsprechend.

§ 13

Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweiligen Fassung ergänzend.

§ 14

Diese Wahlordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft. Das Einvernehmen der Schulleitung wurde am 14.07.2020 erteilt.